



- Umgrenzung des Durchführungsbereichs
- Flächen öffentlicher Nutzung**
 - bleibende Straßenflächen
 - aufgehobene Straßenflächen
 - neu ausgewiesene Straßenflächen
 - bleibende Bahnanlagen
 - aufgehobene Bahnanlagen
 - neu ausgewiesene Bahnanlagen
 - bleibende Wasserflächen
 - aufgehobene Wasserflächen
 - neu ausgewiesene Wasserflächen
 - bleibende Erholungsflächen
 - aufgehobene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Erholungsflächen
 - Zweckausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, insbesondere Bauzwecke
 - bleibende Flächen für besondere Zwecke
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Denkmalschutz resp. histor. wertvolle Bauwerke
 - Unbebaubare Fläche
- Flächen privater Nutzung**
 - Wohngebiet
 - Geschäftsbereich
 - Flächen für Garagen im Erdgeschoss
 - Flächen für Läden
- Maßnahmen zur Ordnung des Grund- und Bodens**
 - Gründungsmaß
 - Linienquerschnitt
 - Zusammenlegung
- Straßen- und Baulinien**
 - bleibende Straßen, Kanal- oder Uferlinie
 - aufgehobene Straßen, Kanal- oder Uferlinie
 - neu Straßen, Kanal- oder Uferlinie
 - bleibende Baulinien
 - aufgehobene Baulinien
 - neu Baulinien

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 24, Steinbüchelstraße 8
Tel. 24 10 00
Archiv

Nr. 4070

kg/Brot 1,1000

Festgestellt durch Gesetz vom - 3. DEZ. 1958
(GVBl. 1958, Seite 400)
in Kraft getreten am 10. DEZ. 1958

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 15. 12. 1958
Kapit. Direktor

Zugestimmt
Landesplanungsausschuß am
Bezirksausschuß am
Baudeputation am

Aufgestellt Hamburg, den
Baubehörde
Landesplanungsausschuß

11.12.58

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 58

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamm-Mitte
Planbezirk. Luisenweg - Hammer Landstraße - Diagonalstraße -
Döhnerstraße - Eiffestraße

Freie und Hansestadt Hamburg

Stadtentwicklungsbehörde

LP23/P Plankammer ZWG R 0113

Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg

Telefon 35 04-32 92/32 98

BN 9.41-32 92/32 98

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke Bebauung nach Fläche und Höhe

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 ein- und zweigeschossige Geschäftshausbebauung (G1g, G2g);
- 1.2 drei-, vier- und achtgeschossige Wohnhausbebauung (W3g, W4g, W8), teilweise mit erdgeschossigen, in den Obergeschossen überbauten Arkaden auf öffentlichem bzw. privatem Grund;
- 1.3 eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
- 1.4 fünf erdgeschossige Garagen (GaE) und drei Flächen als Einstellplätze für Kraftfahrzeuge, teilweise als Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Für die Baustufe W8 gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
 - 2.31 für die eingeschossige Geschäftshausbebauung (G1g) 5,0 m;
 - 2.32 für die achtgeschossige Wohnhausbebauung (W8) 25,0 m;
 - 2.33 für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g) 4,50 m.
- 2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücks mit einer Wohnhausbebauung sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g) auf dem Flurstück 1009 an der Ecke Dobbelerweg und Dorstelmannsweg kann erst nach der grundbuchlichen Vereinigung der Flurstücke 1009 und 1008 ausgeführt werden.
- 2.7 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- 3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandeten Flächen sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz und dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

- 3.2 Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 577, 898, 88, 314, 87, 86, 833, 143, 479, 1125, 1126, 1127, 1128, 1134, 1135, 1234, 245, 1249, 1036, 101, 480, 1009, 515, 122, 1010, 120, 61, 30, 62, 368, 491, 560, 369, 200, 197, 782, 871, 875, 876, 877, 878, 551, 1320, 473, 472, 112, 903, 426, 366 und 914 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden.

Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 8. DEZ. 1958

Mühl
Regierungsinspektor